



Wirtschaftssatzung

der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven

für das Geschäftsjahr 2025

Das Plenum der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I, S. 3306), und der Beitragsordnung vom 11. Dezember 2017, gültig ab 1. Januar 2018, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2025 (1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. im Erfolgsplan | |
| mit der Summe der Erträge in Höhe von | EUR 20.086.000,-- |
| mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von | EUR 28.893.000,-- |
| mit dem Saldo des Ergebnisvortrages in Höhe von | EUR 7.545.000,-- |
| mit dem Saldo der Veränderung des Eigenkapitals in Höhe von | EUR -1.262.000,-- |
| 2. im Finanzplan | |
| mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | EUR 0,-- |
| mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | EUR -1.644.000,-- |
| mit der Summe der Einzahlungen in Höhe von | EUR 0,-- |
| mit der Summe der Auszahlungen in Höhe von | EUR 9.796.000,-- |
- festgestellt.

II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 5.200,-- nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der Kammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von Grundbeitrag und Umlage sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 25.000,-- nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
 - 2.1 Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,

a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis EUR 7.800,-- soweit nicht die Befreiung nach Ziff. 1 eingreift,	EUR	35,--
b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über EUR 7.800,-- bis EUR 24.500,--,	EUR	90,--
c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von über EUR 24.500,-- bis EUR 76.800,--	EUR	200,--

- | | | |
|--|-----|-----------|
| 2.2 Kammerzugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis EUR 76.800,-- | EUR | 200,-- |
| 2.3 allen Kammerzugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 76.800,-- | EUR | 450,-- |
| 2.4 Kammerzugehörigen, die nicht nach Ziffer 1. vom Beitrag befreit sind und zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen: | | |
| a) - mehr als EUR 25.000.000,00 Bilanzsumme oder
- mehr als EUR 50.000.000,00 Umsatz oder
- mehr als 500 Arbeitnehmer
auch, wenn sie an sich nach den Ziffern 2.1 bis 2.3 zu veranlagen wären, bei Verrechnung auf die Umlage bis auf den höchsten normalen Grundbeitrag in Höhe von EUR 450,-- | EUR | 5.000,-- |
| b) - mehr als EUR 50.000.000,00 Bilanzsumme oder
- mehr als EUR 100.000.000,00 Umsatz oder
- mehr als 1000 Arbeitnehmer
auch, wenn sie an sich nach den Ziffern 2.1 bis 2.3 zu veranlagen wären, bei Verrechnung auf die Umlage bis auf den höchsten normalen Grundbeitrag in Höhe von EUR 450,-- | EUR | 15.000,-- |

Für Kammerzugehörige, die Betriebsstätten außerhalb des Kammerbezirkes unterhalten, werden die Kriterien in Anwendung von § 8 der Beitragsordnung (in der jeweils geltenden Fassung) der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven ermittelt.

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziff. II. 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der Kammer zugehörigen Personenhandels-gesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter i.S.v. § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,25 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von EUR 15.340,-- für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2025.
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der Kammer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben.

Soweit keine Gewerbesteuerermessbeträge größer als „EUR 0,--“ vorliegen, der Kammerzugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.

Soweit ein Kammerzugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der Kammer nach der Höhe des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, kann die Kammer die Bemessungsgrundlagen entsprechend § 162 AO schätzen oder eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziff. II. 2. durchführen.

III. Kredite

Investitions- und Kassenkredite sind nicht vorgesehen.

Bremen, den 16. Dezember 2024

Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven
gez.

Eduard Dubbers-Albrecht (Präses)

Dr. Matthias Fonger (Hauptgeschäftsführer und I. Syndicus)